

**Verbandssatzung des Zweckverbandes  
„Zweckverband maritimer Lückenschluss Warnemünde - Stralsund“**

**Präambel**

Der Zweckverband Maritimer Lückenschluss hat das Ziel, im Verbandsgebiet eine abgestimmte ganzheitliche Entwicklung, insbesondere auf dem Gebiet der maritimsportlichen und maritimtouristischen Freizeit- und Naherholung, voranzubringen. Perspektivisch wird der Zweckverband eine Aufgabenerweiterung insbesondere um infrastrukturbezogene Aufgaben im Bereich Radwege und im Bereich Häfen prüfen.

Durch weiteren Beschluss der Vertretungsgremien der öffentlich-rechtlichen Verbandsmitglieder des Zweckverbandes „Zweckverband maritimer Lückenschluss Warnemünde-Stralsund“ ist der Zweckverband in der Führung seiner Geschäfte nach den im Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 21.12.2016 (Az. C-51/15 - Rechtssache „Remondis“) benannten Grundsätzen im Sinne des Vergaberechts bestätigt worden.

**§ 1 Name, Sitz, Siegel, Rechtsnatur**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband maritimer Lückenschluss Warnemünde - Stralsund“ mit dem Kurzzeichen ZV MLWS.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stralsund. Der Sitz der Geschäftsstelle kann von dem Verbandssitz abweichen.
- (3) Der Zweckverband führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern - Vorpommernscher Greif und der Umschrift “Zweckverband maritimer Lückenschluss Warnemünde - Stralsund“.
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

**§ 2 Mitglieder, Verbandsgebiet**

- (1) Mitglieder des Verbandes für nachfolgend aufgeführte Sparten entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung sind:
  - a) für die Sparte „Basisaufgaben“ der Landkreis Vorpommern-Rügen, die Städte Barth und Ribnitz-Damgarten, die Gemeinden Ostseebad Ahrenshoop, Born a. Darß, Ostseebad Dierhagen, Fuhlendorf, Klausdorf, Ostseebad Prerow, Saal, Wieck a. Darß, Ostseebad Wustrow und Ostseeheilbad Zingst.
  - b) für die die Sparte „Infrastrukturaufgabe Mobilität“ der Landkreis Vorpommern-Rügen, die Städte Barth und Ribnitz-Damgarten, die Gemeinden Ostseebad

Ahrenshoop, Born a. Darß, Ostseebad Dierhagen, Fuhlendorf, Klausdorf, Ostseebad Prerow, Saal, Wieck a. Darß, Ostseebad Wustrow und Ostseeheilbad Zingst.

(2) Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Region Fischland-Darß-Zingst und die südliche Boddenlandschaft. Dazu zählt das Territorium folgender Kommunen:

- Stadt Barth
- Stadt Ribnitz-Damgarten
- Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop
- Gemeinde Born a. Darß
- Gemeinde Ostseebad Dierhagen
- Gemeinde Fuhlendorf
- Gemeinde Klausdorf
- Gemeinde Ostseebad Prerow
- Gemeinde Saal
- Gemeinde Wieck a. Darß
- Gemeinde Ostseebad Wustrow
- Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

(3) Der Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich.

### § 3 Ziele

- (1) Der ZV MLWS hat das Ziel, im Verbandsgebiet eine abgestimmte ganzheitliche Entwicklung, insbesondere auf dem Gebiet der maritimsportlichen und maritimtouristischen Freizeit- und Naherholung, voranzubringen. Hierbei hat er eine enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften, anderen tourismusrelevanten Organisationen und sonstigen Planungsträgern anzustreben, die für den im Land Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Teil des Verbandsgebietes verantwortlich sind. Perspektivisch wird der Zweckverband eine Aufgabenerweiterung insbesondere um infrastrukturbezogene Aufgaben im Bereich Radwege und im Bereich Häfen prüfen.
- (2) Bei der infrastrukturellen und touristischen Entwicklung des Verbandsgebietes hat der ZV MLWS unter Wahrung der Belange von Natur und Landschaft Voraussetzungen für eine zukunftsfähige wirtschaftliche und touristische Nutzung zu schaffen, die die Einmaligkeit der Region Fischland-Darß-Zingster Boddenlandschaft in Europa in eine wirtschaftlich tragfähige und für die Region erfolgreiche Struktur umsetzt. Im Rahmen der infrastrukturellen Entwicklung der Region, setzt er sich insbesondere auch für die Schaffung eines Etappenhafens und Durchstichs zwischen Ostsee und Bodden sowie für Maßnahmen der Boddensanierung ein. Innerhalb der Zielsetzungen wirkt der ZV MLWS darauf hin, dass eine nachhaltige Strukturverbesserung durch die Entwicklung des regionalen und länderübergreifenden Tourismus eintritt.

### § 4 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband erfüllt die ihm durch seine Mitglieder übertragene Aufgabe, die maritime Erholungs- und Tourismusregion Fischland-Darß-Zingst und der südlichen Boddenlandschaft im gemeinsamen Interesse zu entwickeln und die maritimtouristi-

sche Lücke zwischen Warnemünde und Stralsund zu schließen. Hierzu übernimmt der Zweckverband folgende Aufgaben:

### 1. Basisaufgaben

#### a. Strategische Entwicklung der Region

- aa. Insbesondere werden der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, die Förderung des maritimen Tourismus und die Fragen der Flächenverfügbarkeit miteinander abgestimmt, gemeinsam beraten und vertreten.
- ab. Bestimmung eines geeigneten Standortes für den Etappenhafen und den Durchstich sowie Sicherstellung der finanziellen Umsetzung durch das Einwerben von Fördermitteln.

#### b. Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit

- ba. Vertretung der das Verbandsgebiet und die Verbandsaufgaben betreffenden Interessen der Verbandsmitglieder insbesondere für Boddendurchstich, Etappenhafen und Boddensanierung.
  - bb. Schaffung und Pflege von Netzwerken auf lokaler, regionaler, überregionaler und nationaler Ebene.
  - bc. Erarbeitung strategischer Dokumente, Berichte und Forderungskataloge für Boddendurchstich, Etappenhafen und Boddensanierung und regelmäßiger Austausch mit politischen Entscheidungsträgern.
  - bd. Öffentlichkeitsarbeit im Aufgabenbereich des Zweckverbandes.
- c. Einwerben von Fördermitteln im Rahmen der Aufgaben des Zweckverbandes.

### 2. Ganzheitliche Mobilität

- a. Erarbeitung und Projektmanagement eines Mobilitätskonzeptes zur insbesondere infrastrukturellen Förderung, Entwicklung und Umsetzung im Verbandsgebiet im Austausch mit den relevanten Amts-, Stadt- und Gemeindeverwaltungen,
- b. Vertretung in Gremien/Arbeitskreisen der themenrelevanten Landes- und Tourismusorganisationen,
- c. Einwerben, umsetzen und abrechnen von Fördermitteln zur Erstellung eines Mobilitätskonzeptes.

(2) Der Zweckverband greift nicht in die Zuständigkeiten und Befugnisse der Kommunen und der bestehenden Zweckverbände, insbesondere die Planungshoheit der Gemeinden, ein.

(3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen. Er kann zu diesem Zweck Gesellschaften gründen oder sich an

solchen beteiligen oder Mitglied in regional tätigen Organisationen im Sinne von § 3 dieser Satzung werden.

- (4) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben mit touristischen Unternehmen und Verbänden, insbesondere auch durch gemeinsame Koordination einer einheitlichen Darstellung für die gesamte Region, zusammenarbeiten.

#### § 5 Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben betreffenden Kompetenzen auf den Zweckverband zu übertragen. Die Übertragung umfasst die mit der übertragenden Kompetenz verbundenen Zuständigkeiten als auch die damit einhergehenden Befugnisse in dem Maß oder der Art nach, als dass der Zweckverband als neuerdings zuständige öffentliche Stelle über eine eigenständige Entscheidungsbefugnis und eine finanzielle Unabhängigkeit - frei von Zustimmungsvorhalten - verfügt.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei allen kommunalen Entscheidungen die Entscheidungen des Zweckverbandes zu berücksichtigen. Sie werden dem Zweckverband alle ihr Gebiet betreffenden Vorhaben, die auf Grund ihrer Art oder ihrer örtlichen Nähe zum Verbandsgebiet Belange des Zweckverbandes berühren können, wie Erschließungsanlagen, neue Wohnstandorte, Anlagen nach Immissionschutzrecht (Windkraft, Schornsteine usw.) Straßen usw. unverzüglich zur Kenntnis geben.

#### § 6 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

#### § 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Sie werden im Verhinderungsfall von ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern vertreten.
- (2) Die satzungsmäßige Stimmenzahl der Verbandsversammlung beträgt hinsichtlich der nachfolgend genannten Sparten jeweils 100, wobei jedes Mitglied mindestens zwei Stimmen hat. Die Stimmenverteilung richtet sich nach Vorgenanntem und dem Umlageschlüssel aus § 11 Abs. 2 und ist demnach wie folgt:

1. für die Basisaufgaben:

- <u>der Landkreis Vorpommern-Rügen</u>	<u>10 Stimmen</u>
- <u>die Stadt Barth</u>	<u>6 Stimmen</u>
- <u>die Stadt Ribnitz-Damgarten</u>	<u>8 Stimmen</u>
- <u>die Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop</u>	<u>4 Stimmen</u>
- <u>die Gemeinde Born a. Darß</u>	<u>13 Stimmen</u>
- <u>die Gemeinde Ostseebad Dierhagen</u>	<u>11 Stimmen</u>
- <u>die Gemeinde Fuhlendorf</u>	<u>2 Stimmen</u>
- <u>die Gemeinde Klausdorf</u>	<u>2 Stimmen</u>
- <u>die Gemeinde Ostseebad Prerow</u>	<u>9 Stimmen</u>

- <u>die Gemeinde Saal</u>	<u>2 Stimmen</u>
- <u>die Gemeinde Wieck a. Darß</u>	<u>2 Stimmen</u>
- <u>die Gemeinde Ostseebad Wustrow</u>	<u>8 Stimmen</u>
- <u>die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst</u>	<u>23 Stimmen.</u>

2. für die Infrastrukturaufgabe Mobilität:

- <u>der Landkreis Vorpommern-Rügen</u>	<u>15 Stimmen</u>
- <u>die Stadt Barth</u>	<u>6 Stimmen</u>
- <u>die Stadt Ribnitz-Damgarten</u>	<u>7 Stimmen</u>
- <u>die Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop</u>	<u>4 Stimmen</u>
- <u>die Gemeinde Born a. Darß</u>	<u>13 Stimmen</u>
- <u>die Gemeinde Ostseebad Dierhagen</u>	<u>10 Stimmen</u>
- <u>die Gemeinde Fuhlendorf</u>	<u>2 Stimmen</u>
- <u>die Gemeinde Klausdorf</u>	<u>2 Stimmen</u>
- <u>die Gemeinde Ostseebad Prerow</u>	<u>8 Stimmen</u>
- <u>die Gemeinde Saal</u>	<u>2 Stimmen</u>
- <u>die Gemeinde Wieck a. Darß</u>	<u>2 Stimmen</u>
- <u>die Gemeinde Ostseebad Wustrow</u>	<u>7 Stimmen</u>
- <u>die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst</u>	<u>22 Stimmen.</u>

- (3) Für Entscheidungen im Zusammenhang mit Durchstich oder Etappenhafen haben die Zweckverbandsmitglieder jeweils eine Stimme.

### **§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher übertragen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen. Sie kann die Entscheidung über Angelegenheiten, die sie übertragen hat, auch im Einzelfall, jederzeit wieder an sich ziehen.
- (2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
- die Wahl bzw. Abwahl der bzw. des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter,
  - die Wahl bzw. Abwahl sowie die Ernennung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers und die Wahl ihrer bzw. seiner zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter,
  - den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
  - die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan,
  - die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - die Entlastung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers für die Haushaltsdurchführung,
  - den Erwerb von Vermögensgegenständen sowie die Verfügung darüber oberhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro,
  - Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden,

- i. die Hingabe von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährleistungsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen und die Verpflichtung zu solchen Geschäften,
  - j. die Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich gleichartigen Rechtsgeschäften oberhalb einer Wertgrenze von 10.000 Euro,
  - k. die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Versammlungen oder der Vorstandsvorsteherin bzw. dem Vorstandsvorsteher,
  - l. die Festsetzung der Verbandsumlagen nach § 13 der Verbandssatzung,
  - m. die Bildung und Verwendung von Rücklagen,
  - n. die Errichtung, Übernahme bzw. Auflösung von anderen Unternehmen und Erwerb bzw. Veräußerung von Beteiligungen an solchen,
  - o. Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes, Stundung und Niederschlagung solcher Ansprüche, Abschluss von Vergleichen sowie Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Betrag von jeweils mehr als 5.000 EUR,
  - p. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers,
  - q. Austritt und die Aufnahme von Verbandsmitgliedern,
  - r. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.
- (3) Die Versammlung wird durch ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden vertreten. Sie gibt sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

### **§ 9 Einberufung der Versammlung**

Die Versammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es ein Viertel aller Mitglieder oder die Vorstandsvorsteherin bzw. der Vorstandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Die bzw. der Vorsitzende der Versammlung setzt die Tagesordnung fest und beruft die Sitzungen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine siebentägige Ladungsfrist vorsehen. Auf die Verkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

### **§ 10 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen der Versammlungen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- einzelne Beitrags- und Gebührenangelegenheiten
- Grundstücksangelegenheiten
- Vergabe von Aufträgen.

### **§ 11 Vorstandsvorsteher**

- (1) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode eine Vorstandsvorsteherin bzw. einen Vorstandsvorsteher sowie zwei Stellvertreterinnen

bzw. Stellvertreter. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher und ihre bzw. seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Amtszeit, soweit nicht bereits geschehen, zu Ehrenbeamten ernannt.

- (2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist gesetzliche Vertreterin bzw. gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes. Sie bzw. er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes nach den Grundsätzen und Richtlinien der Verbandsversammlung und im Rahmen der ihr bzw. ihm bereitgestellten Mittel. Sie bzw. er entscheidet in eigener Zuständigkeit in allen Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Sie bzw. er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie durch. Sie bzw. er hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
- (3) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher folgende Aufgaben zur dauerhaften Erledigung übertragen:
  - a. der Erwerb von Vermögensgegenständen sowie die Verfügung darüber bis zu einem Wert von 10.000 EUR, ausgenommen über Grundstücke und Gebäude,
  - b. der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen (unter Beachtung der Bestimmungen der VOL, VOB und VOF), wenn der Wert 50.000 EUR nicht übersteigt.
  - c. die Zustimmung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 5.000 EUR, sofern die Deckung gesichert ist,
  - d. die Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich gleichartigen Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro,
  - e. der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes, Stundung und Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Wert von 5.000 EUR,
  - f. die Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Gegenstandswert von bis zu 10.000 EUR und der Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens bis zu 10.000 EUR beträgt,
  - g. alle sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträge sowie einseitige schuldrechtliche Verpflichtungen bis zu einem Wert von 10.000 EUR. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich die Wertgrenze nach dem Jahresbetrag der Leistungen,
  - h. die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern außer der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher anstelle der Verbandsversammlung; diese Eilentscheidungen bedürfen der Genehmigung der Verbandsversammlung.

- (5) Erklärungen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR sind in Abweichung von § 158 Abs. 2 KV M-V allein von der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

### § 12 Entschädigung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die bzw. der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin bzw. der ehrenamtliche Verbandsvorsteher ist zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Verbandsversammlung und erhält für diese Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro sowie eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

### § 13 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine jährliche Umlage, soweit seine Einnahmen aus Fördermitteln, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Verbandsmitglieder tragen den durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf nach folgendem Umlagemaßstab:

1. für Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung

Der Landkreis Vorpommern-Rügen leistet eine Umlage in Höhe von 17.000 Euro jährlich. Zwischen den übrigen Zweckverbandsmitgliedern wird der verbleibende jährliche Finanzbedarf nach folgendem Schlüssel verteilt: 20 % Einwohner, 40 % gewerbliche und nichtgewerbliche Übernachtungen und 40% gewerbliche und nicht gewerbliche Schlafgelegenheiten.

2. für Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung

Der Landkreis Vorpommern-Rügen leistet eine Umlage in Höhe von 3.000 Euro jährlich. Zwischen den übrigen Spartenmitgliedern wird der jährliche Finanzbedarf nach folgendem Schlüssel verteilt: 20 % Einwohner, 40 % gewerbliche und nichtgewerbliche Übernachtungen und 40% gewerbliche und nicht gewerbliche Schlafgelegenheiten.

- (3) Soweit für Berechnung der Umlage auf die Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinde abgestellt wird, ist die Einwohnerzahl auf Grundlage der Festlegungen des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern nach dem Stand 31. Dezember des Haushaltsvorjahres zu ermitteln. Für die Ermittlung der Zahl der gewerblichen und nicht gewerblichen Übernachtungen und gewerblichen und nicht gewerblichen Schlafgelegenheiten ist die von den Gemeinden zum Stand 31. Dezember des Haushaltsvorjahres an den Zweckverband gemeldete Zahl zugrunde zu legen.
- (4) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

## § 14 Verbandsverwaltung, Geschäftsstelle

- (1) Zur Erledigung der Aufgaben des Zweckverbandes wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Zur Unterstützung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers und zur Erfüllung seiner Aufgaben stellt der Zweckverband eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer und ggf. weitere geeignete Bedienstete ein.
- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher kann einzelne seiner Befugnisse und laufende Verwaltungsangelegenheiten der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer übertragen.
- (4) Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers ergeben sich aus den jeweiligen Dienstverträgen und aus Einzelanordnungen der Verbandssorgane.
- (5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Sie bzw. er hat die Verbandsmitglieder über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.
- (6) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer vertritt den Zweckverband im Rahmen ihrer bzw. seiner Aufgaben.
- (7) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter, Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.

## § 15 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Vertreterin/einen Vertreter.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die originäre Zuständigkeit für die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 1 KPG M-V. Er hat sich für die Aufgabenwahrnehmung nach §§ 3, 3a KPG M-V des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Vorpommern-Rügen zu bedienen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 KPG M-V). Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Rahmen seiner Verantwortlichkeit für die örtliche Prüfung zumindest die Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes selbst kritisch zu würdigen. Er hat das Recht, alle notwendigen Prüfunterlagen einzusehen.
- (3) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

## § 16 Interne Organisation und Verbandsgeschäftsführung

- (1) Durch Zuweisung der Befugnisse seiner Verbandsmitglieder sind die Aufgaben, die bisher den jeweiligen Körperschaften oblagen zu eigenen Aufgaben des Zweckverbandes geworden. Bei diesen Aufgaben handelt es sich nicht um einen öffentlichen Auftrag im Sinne des Vergaberechts.

- (2) Dem Zweckverband sind die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben betreffenden Kompetenzen übertragen worden. Die Übertragung erstreckt sich auf die Befugnis, die Erfüllung der sich aus dieser Kompetenz übertragenen Aufgaben zu organisieren und den die Aufgabenerledigung betreffenden rechtlichen Rahmen zu schaffen. Dieses umfasst die mit der übertragenden Kompetenz verbundenen Zuständigkeiten als auch die damit einhergehenden Befugnisse in dem Maß oder der Art nach, als dass der Zweckverband über eine eigenständige Entscheidungsbefugnis und eine finanzielle Unabhängigkeit - frei von Zustimmungsvorbehalten der Verbandsmitglieder - verfügt.

### **§ 17 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer kommunaler Verbandsmitglieder erweitert werden. Der Zweckverband kann in Verträge eintreten, die das beigetretene Verbandsmitglied mit Dritten geschlossen hat, soweit sich der Vertragsinhalt auf die übertragenen Aufgaben erstreckt. Ist der Beitritt zum Zweckverband rechtsverbindlich bewirkt, so sind auch die dinglichen Benutzungsrechte an Grundstücken für die übertragenden Aufgabenbereiche auf den Zweckverband übergegangen.
- (2) Für den Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband bedarf es eines entsprechenden Beschlusses der zuständigen Vertretungskörperschaft sowie der Zustimmung der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung hat nach schriftlicher Anzeige des Beschlusses beim Vorstandsvorsteher unverzüglich über die Änderung der Verbandssatzung zu beschließen. Die Zustimmung der Verbandsversammlung zum Austritt eines Verbandsmitgliedes darf nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle bis zum Austrittstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat sowie die sonst infolge des Austritts erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Der Austritt wird nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gemäß § 152 Abs. 4 Sätze 2 und 3 KV M-V und der öffentlichen Bekanntmachung der geänderten Verbandssatzung ein Jahr nach dem Austrittsbeschluss der Vertretungskörperschaft wirksam.

### **§ 18 Aufhebung des Zweckverbandes**

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das Verbandsvermögen nach den in § 13 Abs. 2 festgelegten Verteilschlüsseln aufgeteilt. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes wird unter den Verbandsmitgliedern wie folgt verteilt: Zunächst sind den Verbandsmitgliedern die ggf. geleisteten Bareinlagen zurückzuzahlen. Sacheinlagen werden mit dem Restbuchwert angesetzt. Für Einlagen, die in der Leistung der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben, kann Ersatz nicht geleistet werden. Der noch verbleibende Teil des Vermögens wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der Umlagen gemäß § 13 Abs. 2 verteilt.
- (3) Der Aufhebungsvertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung.

- (4) Hauptamtliches Personal wird nicht von den Verbandsmitgliedern übernommen; dies ist in den Arbeitsverträgen zu regeln.

### § 19 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, erfolgen im Internet über die Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen <http://www.lk-vr.de> über den Link „Bekanntmachungen“, ausgenommen davon sind Einladungen zur Versammlung.
- (2) Jedermann kann sich Satzungen unter der Bezugsadresse Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund kostenpflichtig zusenden lassen. Dort liegen auch Textfassungen aus bzw. werden zur Mitnahme bereitgehalten.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit soweit möglich durch Bekanntmachung in der Ostsee-Zeitung, Stralsunder Zeitung, Verlagshaus Stralsund, Apollonienmarkt 16, 18439 Stralsund unterrichtet.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so ist eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung zur Einsicht während der Dienststunden am Sitz des Zweckverbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes (Gebäude und Raum), der Tageszeit, des Beginns und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Absatz 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zehn Arbeitstage, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

### § 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Damit tritt die Satzung des Zweckverbandes „Zweckverband maritimer Lückenschluss Warnemünde - Stralsund“ vom 5. Oktober 2015 außer Kraft.